Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Waffen- und Sprengstoffbehörde
Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524 A-K
0711 5851-5683 L-R
0711 5851-5568 S-Z
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

1. Angaben zur Person

Famielienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum u. -ort	Telefon, Email (freiwillige Angaben)
Staatsangehörigkeit	Familienstand
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde/Land)	
Seit wann in Deutschland wohnhaft	
Personalien des (der) Antragsteller(in)s nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr.: ausgestellt von: am:	

Ich bin

☐ **nicht** Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Bestätigungsverbot unterliegt.

☐ **nicht** Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

☐ **nicht** innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeiten mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Gewahrsam gewesen.

☐ **nicht** geschäftsunfähig oder in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.

☐ **nicht** abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente) und nicht psychisch krank oder debil.

☐ **nicht** vorbestraft

☐ wegen folgender Straftat(en) rechtskräftig verurteil:

.....

Körperliche Einschränkungen
☐ keine
☐ ja, folgende: .....

2. Ich möchte eine Schusswaffe mit folgenden Zulassungszeichen erwerben/führen

PTB
.....

3. Wir bewahren Sie Ihre Waffe/n auf?

Im Haus	
Bei Mitführung	

4. Antragsbegründung

Zu welchem Zweck wollen Sie die Waffe/n erwerben und/oder führen?
Bitte ausführlich begründen.

5. Antragsbegründung

Zu welchem Zweck soll die Waffe/n offen geführt werden?
Bitte ausführlich begründen

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
Datenschutzrechtlicher Hinweis: Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregisters, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.	

Anlagen

☐ Anlage 1 – Erklärung
☐ Anlage 2 – Auszug Waffengesetz
☐ Anlage 3 – Merkblatt

<u>Anlage 1</u> zum Antrag Kleiner Waffenschein

Erklärung zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins
Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

erklärt, dass sie/er folgende wichtigen Hinweise zur Kenntnis genommen hat:

Ich habe heute den Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins gestellt. Mir ist bewusst, dass die Antragstellung selbst mich noch nicht zum Führen einer Waffe berechtigt.

Des Weiteren bin ich darüber informiert, dass das Führen einer Waffe ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis eine Straftat darstellt, die je nach Art des Einzelfalls mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Eine Waffe führt, wer tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztum ausübt.

Ich bin darüber informiert, dass bei der Erteilung des Kleinen Waffenscheins

- Ich nicht berechtigt bin zum Führen von Waffen Ohne das PTB-Zulassungszeichen,
- Ich nicht berechtigt bin zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Versammlungen, Sportveranstaltungen, Volksfesten, Theater, Kino, etc. (§42 WaffG),
- Ich grundsätzlich nicht zum Schießen berechtigt bin (nur in den Fällen der Notwehr oder des Notstands darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Das Verbot des Schießens gilt im Übrigen auch an Silvester und das Abschießen von pyrotechnischen Erzeugnissen, z.B. Feuerwerkskörpern. Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG genannt. Verstöße dagegen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden).

Auch wurde ich darüber informiert, dass ich beim Führen einer Schusswaffe neben dem Kleinen Waffenschein auch einen gültigen Personalausweis oder Pass mit mir führen muss.

Von der Anlage 2 (Auszug aus dem Waffengesetz) sowie der Anlage 3 (Merkblatt) habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in

<u>Anlage 2</u> zum Antrag Kleiner Waffenschein

Auszug aus dem Waffengesetz

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind
1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
   a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
   b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

§ 10 Abs. 4 und 5 Erteilung von Erlaubnissen zum Führen und zum Schießen

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des

Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reiz- stoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 12 Abs. 3 und 4 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten beim Führen einer Waffe sowie beim Schießen

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang führt;

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;

4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;

5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum

a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,

b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,

2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,

3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,

a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen
b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,

4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,

5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung

(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, muss die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücken von Munitionssammlern erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.

§ 36 Aufbewahrung von Waffen und Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschafts- raum (EWR-Mitgliedsstaat) entspricht.

§ 38 Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein, mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragssteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) - Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 - Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

2. Arten von Schusswaffen

2.6 **Schreckschusswaffen:** dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zumAbschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.7 **Reizstoffwaffen:** dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager,die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2.8 **Signalwaffen:** dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

Abschnitt 2 - Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes **führt eine Waffe,** wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb dereigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schieß-stätte ausübt.

Anlage 3 zum Antrag Kleiner Waffenschein

Merkblatt zu der waffenrechtlichen Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) und den nachträglichen Änderungen.

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei, wenn die Waffen mit dem Zulassungszeichen des Physikalisch-Technischen Bundesamtes („PTB"-im Kreis) gekennzeichnet sind.

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist jedoch eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form des Kleinen Waffenscheins erteilt.

Im Sinne des WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Auch wer z.B. eine Waffe im Handschuhfach seines Kraftfahrzeugs mitführt, benötigt die Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde, den Kleinen Waffenschein. Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in § 12 Abs. 3 WaffG genannt.

Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- Ausreichende körperliche und geistige Eignung des Antragstellers

Wichtige Hinweise:

1. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Volksfesten etc. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen von Waffen jeder Art generell verboten.

2. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie grundsätzlich nicht zum Schießen. Nur in den Fällen der Notwehr oder des Notstands darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Das Verbot des Schießens gilt im Übrigen auch für die Zeit der Jahreswende (Silvester) und das Ab- schießen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie z.B. Böller und Feuerwerkskörper. Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Schießen sind in § 12 Abs. 4 WaffG genannt. Verstöße gegen das Verbot des Schießens können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

3. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht zum Führen von Waffen ohne PTB- Zulassungszeichen.

4. Beim Führen einer Schusswaffe muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 38 Abs. 1 WaffG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

5. Auch wer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zuhause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.

Benötigte Unterlagen:

- Antragsformular mit Anlage 1
- Kopie Personalausweis oder Reisepass

Die Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins richtet sich nach der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Fellbach Nr.32.13 (Stand Januar 2022).